Betrifft: Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über empfohlene Impfungen geändert wird

Bezug: Stellungnahme

Seit Bekanntwerden der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Krankheit sind innerhalb kurzer Zeit über 200 Impfstoffprojekte angelaufen. Einige der ent-wickelten Impfstoffe, wie zB jene von BioNTech/Pfizer oder Moderna, befinden sich bereits in Phase III der Erprobung, wobei eine 90 bis 95%ige Wirksamkeit ange-geben wird. In der Regel dauert die Entwicklung eines Impfstoffes einige Jahre. In Zusammenhang mit Covid-19 wurden bereits nach einigen Wochen bis wenigen Monaten Teile des Zulassungsantrages der genannten Pharma-Unternehmen bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) eingereicht.

Durch die Aufnahme der Covid-19-Impfung in die Verordnung über empfohlene Impfungen ist der Bund gem. § 1a iVm § 1b Impfschadengesetz zwar für Schäden, die durch eine Schutzimpfung hervorgerufen wurden, zu Entschädigungen verpflichtet. Aber nur die Sicherstellung von Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit des Impfstoffes in Kombination mit einer ausreichenden Information an die Bevölkerung könnte dazu beitragen, dass die Impfung trotz der kurzen Entwicklungsphase und den damit verbundenen Unsicherheiten von großen Teilen der Bevölkerung angenommen wird. Die Ergänzung der Verordnung um die Covid-19-Impfung wird unter diesen Voraussetzung begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident: Der Direktor:

Erwin Zangerl Mag. Gerhard Pirchner